

Der EWR und seine Auswirkungen auf die schweizerische Energieversorgung und Energiepolitik

Autor(en): **Loretan, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **83 (1992)**

Heft 22

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-902897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der EWR und seine Auswirkungen auf die schweizerische Energieversorgung und Energiepolitik

Dr. Willy Loretan

«Europa» macht auch vor der Energie nicht Halt. Der Beitrag geht auf die Konsequenzen eines Beitritts der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), über den wir am 6. Dezember abstimmen werden, auf unsere Energieversorgung und die Energiepolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden ein und skizziert auch die grundsätzlichen Auswirkungen eines solchen Schrittes auf die Eidgenossenschaft.

L'Europe ne contournera pas l'énergie. L'article présente les conséquences d'une adhésion de la Suisse à l'Espace Economique Européen (EEE) – adhésion sur laquelle nous aurons à nous prononcer le 6 décembre prochain – pour notre approvisionnement en énergie, la politique énergétique de la Confédération, des cantons et communes et ébauche les implications fondamentales d'une telle décision pour la Confédération.

Leicht gekürzte Fassung eines Vortrages an der Generalversammlung des Verbandes Aargauischer Stromkonsumenten (VAS) am 4. September 1992 in Brugg.

Adresse des Autors

Dr. Willy Loretan, Ständerat, 4800 Zofingen.

Auswirkungen des EWR auf unsere Energieversorgung und Energiepolitik

Für die EG war eine gemeinsame Energiepolitik lange Zeit nicht prioritär. Das gilt besonders für den Bereich der sparsamen und rationellen Energieverwendung. Es besteht auch keine gemeinsame Kernkraftpolitik. Die Formulierung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik und die Öffnung des europäischen Energiemarktes gewinnt aber in der EG vermehrt an Bedeutung. Die EG hat bereits skizziert, wie die Integration im Energiesektor vorangetrieben werden soll. Bei einer Verwirklichung dieser Absichten muss die schweizerische Energiewirtschaft aller-

«Wir können uns Europa nicht entziehen.»

dings längerfristig mit zum Teil wesentlich geänderten Rahmenbedingungen rechnen.

Energie-Binnenmarkt?

Offensichtlich geht es hier um den Direktiven-Entwurf zur Schaffung eines Energie-Binnenmarktes, der festhält, dass künftig jedermann berechtigt sein soll, bestehende Energieverteilungssysteme zu benutzen. Dies würde etwa bedeuten, dass Verbraucher von leitungsgebundenen Energieformen Strom und Erdgas bei einem Lieferanten ihrer Wahl beziehen könnten. Dies wäre vor allem für Grossverbraucher interessant. Sie könnten dort einkaufen, wo die Preise am günstigsten sind. Transportiert würde die selbst eingekaufte Energie durch die bestehenden Verteilnetze, deren Eigentümer eine

Entschädigung erhielten. Dieser Passus ist unter «Netzzugang Dritter», TPA, bekanntgeworden. Diese Deregulierung der Energiewirtschaft würde natürlich seit Jahrzehnten eingespielte Lieferpflichten und -rechte gegenstandslos machen.

Eine solche Öffnung der Verteilnetze hätte für die europäische und damit auch für die schweizerische Energiewirtschaft revolutionäre Konsequenzen. Es dürfte daher nicht nur unser Land sein, das sich gegen diese Weiterentwicklung des EG-Rechtes zur Wehr

Beschleunigter Integrationsprozess in der EG

Die Europäische Gemeinschaft (EG) hat in den letzten Jahren eine ausserordentliche Beschleunigung des Integrationsprozesses erlebt. Die EG möchte sich heute vorwiegend mit Vertiefung und Konsolidierung beschäftigen. Dabei sind die fünf grossen Herausforderungen für die EG:

1. Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes auf 1. Januar 1993, an dem die EFTA-Staaten und vorab unser Land über das EWR-Vertragswerk ebenfalls teilnehmen können.
2. Die Wirtschafts- und Währungsunion, gekrönt von einer gemeinsamen EG-Währung, einer europäischen Zentralbank, mit einer gemeinschaftlichen Währungspolitik.
3. Die «Politische Union», ein Paket von institutionellen Reformen, darunter Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlamentes, Definition eines europäischen Bürgerrechtes, Schaffung einer gemeinsamen Aussenpolitik und Sicherheitspolitik der 12 EG-Staaten. Vor den Problemen «Golfkrieg» und «Jugoslawien» versagte allerdings die EG!
4. Die Neuregelung der Beziehungen zu den EFTA-Ländern.
5. Die Gestaltung der Beziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas. In einer ersten Phase werden Assoziierungsverträge zur Errichtung von Freihandelszonen mit zunächst drei Ländern, Ungarn, Polen und CSFR, abgeschlossen.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

EWR – Inhalt und Bedeutung

Ziel des EWR ist die Ausdehnung des EG-Binnenmarktes («EG 1992») auf die EFTA-Länder. Das heisst, Errichtung eines weitgehend einheitlichen Wirtschaftsraums, der die 12 EG- und die 7 EFTA-Länder umfasst. Der EWR soll zum Zusammenwachsen, zur Integration der Märkte der EWR-Länder führen (Arbeits-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte). Dies bedingt unter anderem die Aufhebung des Bewilligungssystems für EWR-Angehörige und weitere Vorkehrungen (z.B. gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome).

Gleichbedeutend mit der Integration der Märkte ist die Verwirklichung der «vier klassischen Freiheiten» im EWR: Freizügigkeit von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapital.

Wie verschmilzt man aber nationale Märkte, wie verwirklicht man die vier Freiheiten? Der EWR verwendet eine einfache und transparente Methode, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- **Gleichberechtigung** (Diskriminierungsverbot): Der EWR-Vertrag garantiert den Angehörigen von EWR-Ländern (Personen und Unternehmen) die Gleichberechtigung (Inländerbehandlung) auf den Arbeits-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkten der anderen EWR-Länder.
- **Rechtsharmonisierung**: In Bereichen, in denen dies nötig ist, wird im EWR einheitliches Recht geschaffen. Dieses beruht auf EG-Recht und wird im ganzen EWR gleich durchgesetzt und interpretiert.
- **Gegenseitige Anerkennung von nationalem Recht**: in Bereichen, in denen dies möglich ist, wird das nationale Recht beibehalten. Der EWR-Vertrag verpflichtet die EWR-Länder jedoch, sich dieses gegenseitig anzuerkennen. Beispiele: einheitliche technische Normen und Eigenmittelvorschriften für Kreditinstitute (Harmonisierung), gegenseitige Anerkennung von Berufsausweisen und Diplomen im ganzen EWR.
- **Wettbewerbsregeln**: Damit die Ausübung der «vier Freiheiten» nicht behindert wird, sind im EWR wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen der Unternehmen (Kartelle) und staatliche Beihilfen verboten, sofern sie den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigen.
- **Horizontale und flankierende Politiken**: Die sogenannten horizontalen Politiken sollen die Verwirklichung der «Vier Freiheiten» erleichtern. Sie betreffen Bereiche wie Gesellschaftsrecht und Konsumentenschutz. Die sogenannten flankierenden Politiken betreffen Zusammenarbeitsgebiete, die über die «Vier Freiheiten» hinausgehen: Forschung und Entwicklung, Programme zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, Ausbildung, Tourismus und weitere.
- Der EWR ist nicht statisch, sondern entwicklungsfähig; im EWR-Vertrag sind *Mechanismen zur Fortentwicklung des EWR-Rechtes* vorgesehen.

Ausgeklammert bleiben die Bereiche Steuern, Währungsunion, Aussenhandelspolitik und Agrarpolitik. Bei letzterer muss allerdings für eine limitierte Anzahl spezieller Landwirtschaftsprodukte aus den südlichen EG-Staaten der Marktzutritt erleichtert werden. Die Grenzkontrollen werden vereinfacht, aber nicht abgeschafft.

Wichtigste befristete Ausnahmen (CH-relevant):

1. Beim «freien Personenverkehr»: Niederlassungsrecht erhält, wer einen Arbeitsplatz nachweisen kann. Gilt in der Schweiz erst ab 1998.
2. Beim «Kapitalverkehr»: 5 Jahre Übergangszeit für Beibehaltung «Lex Friedrich».

Das Transitabkommen

Der Transitvertrag EG-Schweiz (analog EG-Österreich) will die Anwohner der Transitachsen vor einer Lastwagenlawine verschonen und einen umweltschonenden Gütertausch ermöglichen. Die EG anerkennt die Priorität des kombinierten Verkehrs Schiene/Strasse, die Schweizer Gewichtslimits von 28 Tonnen sowie das Nacht- und Sonntagsfahrverbot. Der Zugang des schweizerischen Transportgewerbes zum Binnenmarkt (mit 40 Tonnen!) ist gewährleistet. Im Sinne eines «Überlaufmodells» dürfen maximal 50 40-Töner pro Tag und Richtung (15 000 pro Jahr) durch die Schweiz fahren, sofern die Bahnkapazität ausgeschöpft sein sollte, dringliche und verderbliche Güter befördert werden und die Lastwagen relativ wenig Schadstoffe ausstossen.

Die von der Schweiz bereits eingeleiteten und geplanten Ausbauschritte im Transitverkehr (Übergangslösung «Huckepack» und Neue Eisenbahn-Alpentransversale Neat) sind damit Teil des Transitabkommens.

Das öffentliche Beschaffungswesen

Die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens will jede Diskriminierung von Anbietern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verhindern. Damit soll der Wettbewerb gefördert und die «Verschwendung» öffentlicher Gelder ausgeschlossen werden. Man rechnet in den 90er Jahren mit öffentlichen Ausgaben von etwa 10% des Brutto-Inland-Produkts (BIP), das sind allein in der Schweiz rund 30 Mrd. Franken. Dies betrifft Liefer- und Bauaufträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die «konzessionierten» Sektoren Wasser, Verkehr, Energie und Telekommunikation.

Das Diskriminierungsverbot wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass

- für alle Teilnehmer gleiche Bedingungen gelten;
- die internationale Ausschreibung einem genau festgelegten Verfahren folgt;
- die Angebotsfristen genügend lang angesetzt werden;
- in der Regel bei Bund, Kantonen und Gemeinden das offene Vergabeverfahren angewendet wird, bei dem jeder Unternehmer anbieten kann. Beim nichtoffenen Verfahren können

nur die Unternehmen offerieren, die nach einem allgemeinen Aufruf zum Wettbewerb eingeladen werden.

- das Zuschlagskriterium das tiefste bzw. wirtschaftlich günstigste Angebot ist. Die geforderten Leistungen müssen klar ersichtlich sein, zum Beispiel Service, Garantien, Wartungsfreundlichkeit, technischer Stand, gegebenenfalls die Vorschrift, dass lokal geltende Löhne zu zahlen sind usw.;
- gegen einen Entscheid der Vergabestelle die Beschwerde bei einer unabhängigen Behörde möglich ist, die das Vergabeverfahren einstellt oder Schadenersatz beschliesst;
- die EFTA-Aufsichtsbehörde, die bei klaren Zuwiderhandlungen der Vergabestelle gegen die betreffende Regierung Klage vor dem EFTA-Gericht erheben kann.

Die Aufträge müssen dabei ein bestimmtes Volumen überschreiten, und zwar Fr. 240 000.– bei Lieferungen an den Bund, Fr. 370 000.– bei Kantonen und Gemeinden. Bei Bauten sind es 9 Mio. Franken, bei Lieferungen in den konzessionierten Bereichen Fr. 740 000.– (Telekommunikation: Fr. 1 110 000.–). Unterhalb dieser Werte brauchen die Behörden den Auftrag nicht öffentlich auszuschreiben; eine künstliche Unterteilung ist aber unzulässig.

Die Liberalisierung soll auf EG-Ebene demnächst auch auf Dienstleistungen, Wettbewerbe und die Vergabe von Konzessionen ausgedehnt werden. Eine Gesamtüberprüfung soll 1996 stattfinden. Die Schweiz kann von der Liberalisierung besonders auf Kantons- und Gemeindeebene grössere Einsparungen erwarten. Auch beim Bund wird mit mehreren hundert Millionen Franken gerechnet. Schweizerische Unternehmer werden weiterhin von einem gewissen Distanzschutz profitieren können, denn anders als bei anderen Leistungen muss beim Bau eine Produktionsstelle an Ort errichtet werden. Wichtig ist, dass die öffentlichen Aufträge europaweit offen, fair und frei von Diskriminierung vergeben werden.

Der institutionelle Bereich (neues EG-Recht, Einbezug der EFTA-Länder)

Folgende Stufenfolge ist vorgesehen:

- Information und Konsultation in den EWR-Organen mit dem Ziel der simultanen Inkraftsetzung in EG und EWR.
- Wenn eines oder mehrere EFTA-Länder Einwände gegen das Ergebnis der EG-Beschlussfassung hat, haben die EWR-Partner sechs Monate Zeit zur Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung.
- Wenn dann auch nur ein Land ablehnt, kann es mit *Veto* blockieren (sog. Gruppenveto = Opting out). Folge: der EWR-Vertragsteil, der sich mit der betroffenen Angelegenheit befasst, ist in seiner Rechtswirkung suspendiert.
- Ein EFTA-Land kann zwar zustimmen, aber staatsrechtliche Zuständigkeit seines nationalen Parlamentes geltend machen.

setzen würde. Auf alle Fälle könnte ein solcher Umbruch in der energiewirtschaftlichen Landschaft nur schrittweise und über längere Zeit geordnet abgewickelt werden.

Basisdaten für die Energiepolitik

Ein wesentlicher Bestandteil des aktuellen EG-Energiereschtes ist die Beschaffung der Basisdaten für die Formulierung der Energiepolitik. Vier Richtlinien haben nur diesen Zweck.

«Die Übernahme des Acquis im Bereich Energie hat keine ins Gewicht fallenden wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen auf die Schweiz, insbesondere werden die energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes nicht berührt.»

Die Übernahme dieser Erlasse in schweizerisches Recht hat ausser mehr Transparenz auch auf dem schweizerischen Energiemarkt keine weiteren Folgen.

Transit von Strom und Erdgas

Die beiden Richtlinien über den Transit von Elektrizität und Erdgas sollen sicherstellen, dass Versorgungsalternativen ausserhalb des Landes bei Investitionsentscheiden jeweils ernsthaft in Betracht gezogen werden können, indem allfällige Hindernisse für die Transite über Drittländer abgebaut werden. Von beiden Erlassen sind in Anbetracht der bestehenden Energieversorgungs- und -verbrauchsstrukturen kaum wesentliche oder politische Auswirkungen auf die Schweiz zu erwarten. Insbesondere kann die Schweiz aufgrund dieser Richtlinien nicht zum Bau von neuen Transitleitungen verpflichtet werden.

Sparsame Verwendung von Energie

Drei Erlasse der EG befassen sich im weitesten Sinn mit der sparsamen Verwendung von Energie. Sie entsprechen in der Zielsetzung der bestehenden oder geplanten schweizerischen Gesetzgebung in diesem Bereich und können deshalb ohne grosse Probleme über-

nommen werden. Die Frage nach den Auswirkungen der künftigen Entwicklungen in diesem Bereich lässt sich heute aber noch nicht beantworten. Insbesondere ist die Frage offen, ob es der Schweiz gestattet sein wird, im Bereich dieser drei Erlasse strengere energie-technische Vorschriften festzulegen.

Am ehesten hat die Richtlinie Nr. 88/361 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages, welche sich auf den freien Kapitalverkehr bezieht, wirtschaftliche Auswirkungen auf die Schweiz. Ihre Übernahme hat zur Folge, dass in Zukunft auch ausländisch beherrschte Gesellschaften schweizerische Kernanlagen und Rohrleitungen betreiben können.

Die Umsetzung des Acquis machte den Erlass eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses notwendig zur Angleichung des schweizerischen Rechts an die Richtlinien über den Strom- und Gastransit, an die Verordnung über die Mitteilung von Investitionsvorhaben im Energiesektor und an die Richtlinie über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölzeugnissen in Kraftwerken.

Mit der am 1. Februar 1992 in Kraft getretenen Änderung der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 und dem Erlass der Energienutzungsverordnung ist die Schweiz bezüglich der Mindestwirkungsgrade von Wärmeerzeugern grundsätzlich EWR-konform. Auf der Grundlage des Energienutzungsbeschlusses werden weitere, von der EG zum Teil geplante Vorschriften in der Schweiz bereits verwirklicht (verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, Zulassungsanforderungen oder freiwillige Zielwertvereinbarungen für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte).

Auswirkungen auf kantonaler Ebene

Die in der Richtlinie Nr. 78/170 (betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden, nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten) enthaltenen Bestimmungen über die Isolation von Energie-Verteilernetzen in Gebäuden fallen gemäss der heutigen Aufgabenteilung in die Kompetenz der Kantone. In einigen Kantonen bestehen bereits Anforderungen an die Wärmeisolation des Verteiler- und Speichersystems; soweit aber die Kantone noch keine solchen Anforderungen kennen, müssen sie entsprechende Vorschriften erlassen. Bei der Umsetzung dieser relativ

alten EG-Richtlinie ist indessen zu beachten, dass ein sehr enger Zusammenhang mit der von den EG im Jahre 1989 verabschiedeten sogenannten Bauprodukt-Richtlinie (Nr. 89/106) besteht, die

«Der EWR bietet uns mit seinen flankierenden Politiken in zahlreichen Bereichen die Möglichkeit, uns an der Suche nach guten Lösungen aktiv zu beteiligen.»

unter anderem auch eine Harmonisierung der Vorschriften bezüglich Energieeinsparung und Wärmeschutz von Bauwerken enthält.

Die Beratung des Bundesbeschlusses, welche das zu übernehmende EG-Recht in Landesrecht umsetzt, warf im Parlament keine grossen Wellen. In seiner Stellungnahme versprach der Chef

Die Auswirkungen des EWR auf unsere Institutionen

Das EWR-Abkommen hat nur geringe Auswirkungen auf unsere Institutionen. Die verfassungsmässige, föderalistische und demokratische Ordnung wird nicht geändert. Die Auswirkungen des EWR sind:

- auf die Kantone und Gemeinden geringer als auf den Bund. Die interne Inkraftsetzung kann ohne Änderung der föderalistischen Kompetenzordnung vollzogen werden;
- auf die Initiativ- und Referendumsrechte gering. Bei den Initiativen ändert sich nichts. Auch das Referendum bleibt im EWR grundsätzlich bestehen. Einzig bei der notwendigen Gesetzesanpassung zur zeitgerechten Inkraftsetzung des Abkommens soll nach dem Willen des Bundesrates das Referendum ausgeschlossen werden. Das Parlament hat dies abgelehnt und das «nachträgliche» Referendum gegen «Eurolex»-Erlasse eingeführt.
- Das Parlament kann weiterhin auch in den vom EWR-Abkommen betroffenen Bereichen Gesetze erlassen, wenn es darum geht, EWR-Recht in nationales Recht umzusetzen. Damit spielt das Referendum.
- Sämtliche Schweizer Gerichte und Behörden haben in den entsprechenden Bereichen das EWR-Recht anzuwenden und ihm Vorrang vor widersprechendem nationalen Recht zu geben.

des EVED, Bundesrat Adolf Ogi, unter anderem auf eine konkrete Frage, dass die Kompetenzen der Kantone nicht berührt würden.

Auswirkungen des EWR auf die Schweizerische Eidgenossenschaft

Wir können uns Europa nicht entziehen. Die Form der definitiven Teilnahme ist völlig offen, das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, ob der EWR eine Möglichkeit einer solchen definitiven Teilnahme (anstelle eines EG-Beitrittes) darstellen könnte.

Der Stand der Diskussion im Blick auf die Volksabstimmung vom 6. Dezember dieses Jahres lässt sich mit einem Wort umschreiben: Verunsicherung. Dies gilt vorab für die deutschsprachige Schweiz. Es werden Angstgefühle geweckt, durch die Befürworter und noch mehr durch die Gegner des EWR. Während die einen den Untergang der Unabhängigkeit und der schweizerischen Identität an die Wand plakatieren, schrecken die anderen mit dem Bild eines isolierten, von der europäischen Grossmacht EG verstossenen Aussenseiters, dem langsam aber sicher der endgültige wirtschaftliche Niedergang droht. Beides ist falsch. Angst ist und bleibt ein schlechter Ratgeber für die Bewältigung der Zukunft.

Beim Entscheid für oder gegen die Teilnahme unseres Landes am Europäischen Wirtschaftsraum sind Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen. Welche Variante bietet mehr Vorteile und weniger Nachteile, das Mitmachen beim EWR oder der sogenannte Alleingang?

Die EG ist heute eine prägende Kraft in der Welthandels- und Weltwährungspolitik. Auch unsere Exportwirtschaft und unser Franken werden dadurch immer stärker beeinflusst, ob wir das wollen oder nicht. Wir müssen unser Verhältnis zur EG auf jeden Fall neu ordnen; einfach weiterfahren wie bisher geht nicht. Wir müssen uns die Frage stellen: Was geschieht, wenn wir als einzige Westeuropäer im EWR nicht mitmachen?

Eine Fortsetzung unserer bisherigen Politik der pragmatischen, fallweisen Zusammenarbeit und Annäherung an die EG dürfte nicht machbar sein. Das Freihandelsabkommen von 1972 würde zwar weitergelten. Durch die fortschreitende EG-interne Harmonisierung würden indessen Barrieren errichtet, die nur gerade uns trafen, unsere europäischen Konkurrenten auf dem EG-Markt aber nicht. Der Status quo würde damit zu

einem handelspolitischen Rückschritt und zu einer passiven, von uns zu erduldenen Diskriminierung. Wie weit später daraus eine bewusst geförderte, aktive Diskriminierung werden könnte, hängt davon ab, wie die EG mit einem Aussenseiter umgehen wird. Sie wird ihm kaum die mit dem EWR verbundenen Vorteile à la carte gewähren und ihm die Nachteile ersparen. Es ist eine Tatsache, dass wir auf den Goodwill Europas stärker angewiesen sind als Europa auf den unseren. Darum ist die Nichtteilnahme am EWR ein Risiko.

Im Blick auf diese Entscheidungsvariante vom 6. Dezember 1992 sind in nicht wenigen Grossunternehmen vorbehaltene Entschlüsse vorbereitet. Im Klartext würde es um die Auslagerung von Arbeitsplätzen – und nicht der schlechtesten – in den EWR-Raum gehen, an dem wir dann eben nicht teilnehmen würden. Der Werkplatz Schweiz, der Forschungsplatz Schweiz, der Finanzplatz Schweiz würde dadurch beeinträchtigt.

Eine Nichtteilnahme am EWR brächte einen weiteren Nachteil: Zahlreiche Probleme sind heute grenzüberschrei-

«Eine Fortsetzung unserer bisherigen Politik der pragmatischen, fallweisen Zusammenarbeit und Annäherung an die EG dürfte nicht machbar sein.»

tender Natur. Mindestens europaweite Zusammenarbeit ist unumgänglich für Problemlösungen im Bereiche der Umweltzerstörung, der Drogenproblematik, der Wirtschaftskriminalität, der Bevölkerungspolitik, der Integrationspolitik. Auf die gemeinsame europäische Verkehrspolitik (Stichwort: Transitabkommen) wurde bereits hingewiesen. Es braucht eine europäische Zusammenarbeit in der Energiepolitik – unter Einbezug von Mittel- und Osteuropa –, um die sichere, menschen- und umweltschonende Versorgung des Kontinents mit Energie zu garantieren.

Der EWR bietet uns mit diesen seinen flankierenden Politiken in zahlreichen Bereichen die Möglichkeit, uns an der Suche nach guten Lösungen aktiv zu beteiligen. Dies ist ein Aspekt, der

vor allem unsere Jugend anspricht. Als Land im Herzen Europas und als Hüterin zentraler Alpenübergänge können wir ganz besonders vom Gelingen solcher Anstrengungen profitieren.

Zugunsten einer Teilnahme am EWR fällt ins Gewicht, dass einige sensible Bereiche aus dem EWR definitiv ausgeklammert sind: Die Landwirtschaft, die Steuern, die Geld- und Währungspolitik, die Aussenhandelspolitik. Ein Mitmachen bzw. Nichtmitmachen beim EWR hat keinen direkten Einfluss auf unser Zinsniveau und damit auf die Mieten in unserem Land; die Zinsinsel Schweiz ist vorbei, aus folgenden Gründen: Der weltweite Kapitalbedarf, die Deutsche Vereinigung, die massiven Defizite der öffentlichen Haushalte als Folge wohlfahrtsstaatlicher Anspruchsinflation usw.

Auf anderen heiklen Gebieten konnten befriedigende Lösungen ausgehandelt werden: Im Umweltbereich gilt, dass dort, wo unser Schutzniveau höher ist als dasjenige der EG, Übergangsfriesten laufen, die gestatten, unsere Vorschriften beizubehalten, bis die EG gleichgezogen hat.

Heikel ist die Frage, welche Auswirkungen der ungehinderte Zugang von Bürgern der EWR-Mitgliedstaaten zum schweizerischen Arbeitsmarkt haben wird. Die Wirtschaft rechnet mit dem vermehrten Zuzug qualifizierter ausländischer Arbeitskräfte, was zur nötigen Strukturverbesserung im Bereich der Produktion und der Dienstleistungen führen wird. Vielerorts befürchtet man – und diese im Volk verbreiteten Ängste sind ernstzunehmen – dass das Lohnniveau gedrückt und die Arbeitslosigkeit damit erhöht würde. Die Beurteilung dieser Frage fällt schwer. Man kann auf Meinungen von namhaften Experten vertrauen, die ihrerseits teilweise auf Annahmen beruhen, aber doch eine gewisse Plausibilität beanspruchen können. Es wird gesagt, dass die Freizügigkeit innerhalb der EG bisher nicht zu Völkerwanderungen von Süden nach Norden geführt habe. Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass beispielsweise Italien und Spanien gegenüber der Schweiz schon heute eine positive Rückwanderungsbilanz aufweisen. Schweizer Arbeitskräfte hätten wohl da und dort mit einer verschärften Konkurrenz von EWR-Arbeitnehmern zu rechnen, doch würden die Auswirkungen regional und branchenweise unterschiedlich sein.

Der Wegfall des Saisonier-Statuts gegenüber EWR-Bürgern würde dadurch entschärft, dass Gewerbe und Landwirtschaft frei sind, die Dauer ei-

nes Arbeitsverhältnisses zum vornher- ein saisonal festzulegen. Entscheidend ist schliesslich, dass Aufenthaltsbewil- ligungen für EWR-Bürger an einen Ar- beitsnachweis gebunden sind. Die Nachfrage unserer Wirtschaft wird also den Umfang des Zuzuges von Auslän- dern bestimmen. Sollte es entgegen al-

«Wir müssen unser Verhältnis zur EG auf jeden Fall neu ordnen.»

len Erwartungen zu einer wesentlich stärkeren Einwanderung als heute ange- nommen kommen, so steht uns die An- rufung der betreffenden Schutzklausel offen.

Wichtig für eine erfolgreiche Bewäl- tigung der Probleme ist aber, dass die Einreise von Bürgern aus Drittstaaten, also nicht EWR-Staaten, nicht liberali- siert wird. Es sind ja vor allem Leute aus fremden Kulturkreisen, die bei uns Probleme machen, in den Gemeinden, in den Schulen usw.

Experten schätzen, dass der EWR der Schweiz mit der Verwirklichung der vier Freiheiten und der flankierenden Politiken einen Wachstumsschub bringt, der hier nicht quantifiziert wer- den kann. Er erhöht die Standortattrak- tivität für Investitionen und erlaubt dank der Marktöffnung die Ausnutzung vorhandener Produktionsreserven und sichert uns schliesslich den Anschluss an die europäische Zusammenarbeit in Bereichen wie Bildung, Forschung usw. Der EWR wird uns helfen, mit der Deregulierung und Wiederherstellung liberaler Rahmenbedingungen für unse- re Wirtschaft vorwärtszumachen. Da- mit ist nicht gesagt, dass wir dies nicht auch aus eigenem Antrieb, ohne Rük- kenwind von aussen, erreichen könn- ten. Leichter wird es aber auf alle Fälle mit solchem Rückenwind gehen als ohne.

Während im wirtschaftlichen Be- reich die Vorteile überwiegen dürften,

ist einzuräumen, dass das EWR-Ab- kommen die Selbständigkeit unserer Staatsorgane im Vertragsbereich be- schränken. Direkte Demokratie und Fö- deralismus bleiben erhalten, doch wird der Gesetzgebungsbereich durch von uns akzeptiertes, übergeordnetes EWR- Recht eingeengt.

Wie indessen die Eurolex-Beratun- gen vor allem in den parlamentarischen Kommissionen beider Räte gezeigt ha- ben, gibt es bei der Übernahme des EG- Rechtes in unser Landesrecht praktisch überall Spielraum. Mit anderen Worten: Wohl haben wir mit «Eurolex» in den EWR-Vertragsbereichen übergeordne- tes Recht zu übernehmen, beim «Wie» sind aber Entscheidungsspielräume vorhanden. Von einer Abschaffung unse- rerer direkten Demokratie zu reden, wie das gewisse Gegner des EWR lauthals tun, ist mit Kanonen auf Spatzen ge- schossen. Ein Ja zum EWR bedeutet ein Ja zu einer Wirtschaftsintegration, nicht ein Ja zu einer Politischen Union. Die Fundamente unserer politischen Ord- nung werden nicht beeinträchtigt. Die Eidgenössischen Räte haben, im Ge- gensatz zum Bundesrat, das Ja zum EWR klar von der Frage eines allfälligen EG-Beitrittes getrennt. Letzterer ist nicht aktuell. Das EWR-Abkommen ist ein Instrument der Binnenmarktpolitik und nicht ein solches der Beitrittspolitik Richtung EG.

Staats- und gesellschaftspolitisch be- deutet ein Ja zum EWR eine Herausfor- derung, die unsere Gesellschaft heute braucht, um sich wieder auf ihren Lei- stungswillen zu besinnen. Wir können in Europa verlorenes Vertrauen zurück- gewinnen. Sicher ist der EWR nicht der einzige Weg zur Reform, er ist aber eine Gelegenheit dafür, die nicht ausgelas- sen werden sollte.

Unser Kontinent ist eine Schicksals- gemeinschaft, ob wir dies wahrhaben wollen oder nicht. Bald einmal könnte sich die Frage nach unserem Verhältnis zur EG auch unter dem sicherheitspoli- tischen Aspekt stellen. Denken wir an die weltweite Bevölkerungsexplosion mit denkbaren, gravierenden Auswir- kungen gerade auf Europa in Form von riesigen Wanderungsströmen, verur- sacht von Hungersnöten und bewaffne-

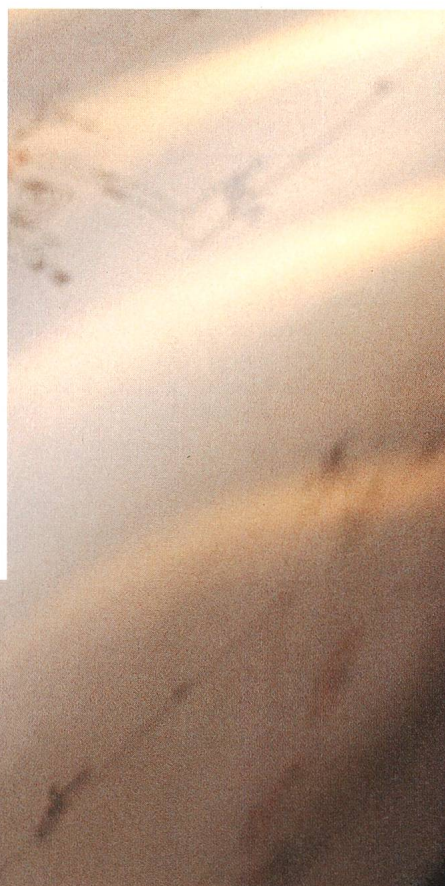
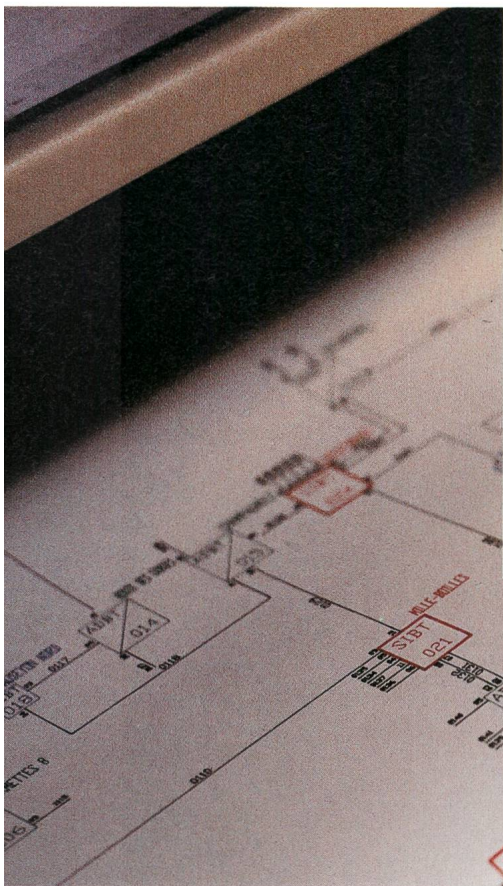
ten Auseinandersetzungen im Osten un- seres Kontinentes und in anderen Erd- teilen. Es wäre fatal, wenn wir durch eine heute gewählte Politik der Abgren- zung von unseren direkten Nachbarn Zusammenarbeitsmöglichkeiten, die dereinst existenzentscheidend werden können, beeinträchtigen würden.

Die Beteiligung am EWR beein- trächtigt unsere Souveränität nicht in Kernbereichen. Das leichte, nicht zu be- streitende institutionelle Ungleichge- wicht innerhalb der EWR-Entschei- dungsmechanismen kann angesichts der eindeutigen wirtschaftlichen Vor- teile, die der EWR für unser Land hat, in Kauf genommen werden. Es ist klar, dass jede Bürgerin und jeder Bürger diese (entscheidende) Frage je nach Standpunkt und Interessenlage (und hier spielen dann eben Emotionen mit!)

«Die Mitwirkung im EWR ist kündbar. Somit ent- spricht unsere Beteiligung im Europäischen Wirtschaftsraum der Tradition pragmatischer, schweizerischer Politik.»

so oder anders beurteilt. Für mich ist es letztlich entscheidend, dass ein Mitma- chen im EWR uns eher erlaubt, unsere vitalen Interessen in Europa wahrzu- nehmen, mit der Möglichkeit zur akti- ven Mitwirkung, als ein Isoliertbleiben, und dies im Herzen dieses Kontinentes. Und vergessen wir nicht: Bei ernst- lichen Schwierigkeiten wirtschaftli- cher, gesellschaftlicher oder ökologi- scher Art kann jeder Vertragspartner die Schutzklauseln anrufen.

Im Gegensatz zu einem EG-Beitritt ist die Mitwirkung im EWR kündbar. Somit entspricht unsere Beteiligung im Europäischen Wirtschaftsraum der Tra- dition pragmatischer, schweizerischer Politik.



Analyse und optimale Verwaltung von elektrischen Verteilnetzen: GIRES verwaltet Ihre Niederspannungsnetze problemlos

Einfach und leistungsfähig. Das Programmpaket GIRES-NS ermöglicht dem Betreiber die Verwaltung seines Niederspannungsnetzes:

- Netzdaten- und Komponentenverwaltung.
- Zustand der Verbindungen.
- Automatisches Erstellen von Funktionsschemata am Bildschirm und auf Papier.
- Statistiken.
- Berechnungen.

GIRES-NS lässt sich sowohl für kleine Netze (1000 Abonnenten), wie auch für grosse Netze (mehr als 100 000 Abonnenten) verwenden.

GIRES

ein Produkt der **Newis**

CH-2016 CORTAILLOD/SUISSE
TÉLÉPHONE 038 / 44 11 22
TÉLÉFAX 038 / 42 54 43
TÉLEX 952 899 CABCH



CABLES CORTAILLOD
ÉNERGIE ET TÉLÉCOMMUNICATIONS

Fortschrittliche Technologie, Dienstleistungen und Sicherheit.